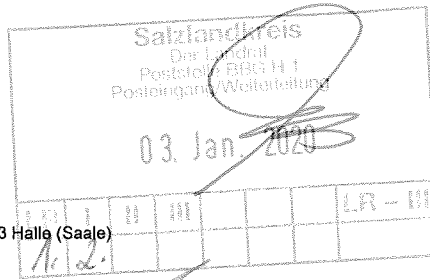




SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbestätigung

Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

vorab per Fax:
03471-6842820

Handwritten signature and initials: J. F. D. M. - 12.1.20

Halle, ~~27~~ Dez. 2019

Beschluss über die Ergänzung der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts des Salzlandkreises für den Zeitraum 2019 - 2028

Ihr Zeichen: -
Mein Zeichen: 206.4.2-10402-SLK-HH 2019_HKK2

Zu dem mir vorgelegten Beschluss ergeht folgende Entscheidung:

Bearbeitet von:
Hr. Cieselski
Carsten.Cieselski@lvwa.sachsen-anhalt.de

Der Beschluss der Vertretung über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts des Salzlandkreises für den Zeitraum 2019-2028 (B/0043/2019) vom 16.10.2019 wird beanstandet.

Tel.: (0345) 514- 1186
Fax: (0345) 514- 1414

Begründung:

I.

Die von der Vertretung am 16.10.2019 beschlossene Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts wurde hier mit Bericht vom 18.10.2019, eingegangen am 24.10.2019, vorgelegt. Die erneute Beschlussfassung erfolgte im Zusammenhang mit meiner Zusage, die Beanstandung der Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Jahr 2019 unter Berücksichtigung der nun vorliegenden Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts erneut zu prüfen, da über den diesbezüglichen Widerspruch des Salzlandkreises noch nicht abschließend entschieden ist.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Auf Grund der festgestellten Rechtsverstöße wurde dem Salzlandkreis mit Verfügung vom 18.11.2019 Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Entscheidung über den Beschluss vom 16.10.2019 zu äußern.

Hiervon machte der Salzlandkreis mit Bericht vom 26.11.2019 Gebrauch. Insbesondere wurde hierbei auf die aktuelle Entwicklung des Haushalts 2019 hingewiesen, wonach der Salzlandkreis für das Jahr 2019 entgegen der Planung einen Ergebnisplanüberschuss erwarte.

Zuletzt am 12.12.2019 wurde der Sachverhalt nochmals inhaltlich erörtert.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber dem Salzlandkreis ist gemäß § 144 Abs. 3 KVG LSA¹ das Landesverwaltungsamt.

III.

Der o.g. Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts für den Zeitraum 2019 - 2028 entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Wie bereits in der Beanstandungsverfügung vom 15.04.2019 zur Haushaltssatzung dargelegt, bestehen für den Salzlandkreis auf Grund der festgestellten Haushaltssituation (defizitäre Planung, Überschuldung, genehmigungspflichtiger Liquiditätskredit) multiple Verpflichtungen zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts gemäß § 100 Abs. 3-5 KVG LSA.

Zunächst dient das Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist dabei zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Auf Grund der Überschuldungssituation dient ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA auch dem Ziel, den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ vollständig

¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung

abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

Weiterhin sind wegen der erhöhten Liquiditätskreditinanspruchnahme gemäß § 100 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA im Haushaltskonsolidierungskonzept der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Die Prüfung des nunmehr von der Vertretung beschlossenen überarbeiteten Haushaltskonsolidierungskonzepts ergab, dass mit dem Konzept erneut keiner der vorgenannten Vorgaben aus § 100 Abs. 3 - 5 KVG LSA entsprochen wird.

Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass ein möglicher einmaliger struktureller Ausgleich des Ergebnisplans, wie im Rahmen der Anhörung vom Salzlandkreis hier vorgetragen, den Salzlandkreis nicht von der Konsolidierungspflicht nach § 100 Abs. 3 KVG LSA befreit, da nach § 100 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA eine genehmigungsfähige Konsolidierung auch den Abbau der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Fehlbeträge und die Vermeidung neuer Fehlbeträge umfasst.

Bei Zugrundelegung des gegenüber der Planung für das Jahr 2019 prognostizierten Ergebnisplanüberschusses i.H.v. 860 T€ ergibt sich den gesamten Konsolidierungszeitraum betrachtend, dass mit dem beanstandeten Beschluss kein Haushaltsausgleich erreicht wird, da der in den Jahren 2020 - 2022 geplante Fehlbetrag in den Folgejahren nicht ansatzweise abgebaut wird:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Erträge	392.839.200 €	384.337.700 €	381.007.500 €	379.556.300 €	380.122.000 €	380.142.100 €
Aufwendungen	398.045.300 €	387.282.500 €	381.867.200 €	380.246.600 €	380.122.000 €	380.142.100 €
Ergebnis (Plan)	-5.206.100 €	-2.944.800 €	-859.700 €	-690.300 €	0 €	0 €
Erg. kumuliert (2019: vorr. IST)	860.000 €*	-2.084.800 €	-2.944.500 €	-3.634.800 €	-3.634.800 €	-3.634.800 €
Jahr	2025	2026	2027	2028		
Erträge	378.683.400 €	377.649.400 €	377.297.900 €	377.316.100 €		
Aufwendungen	378.683.400 €	377.649.400 €	377.297.900 €	377.316.100 €		
Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €		
Erg. kumuliert	-3.634.800 €	-3.634.800 €	-3.634.800 €	-3.634.800 €		

* Prognose

Die Darstellung berücksichtigt noch nicht, dass zusätzlich ein negatives Ergebnis aus dem Jahr 2018 abzudecken ist und nach aktueller Planung ab dem Haushaltsjahr 2020 durch Kürzung der Sonderbedarfsergänzungszuweisung eine Reduzierung für Sachsen-Anhalt von bislang 94.248.000 € auf 50.116.000 € zu erwarten ist, so dass der Salzlandkreis nur noch ca. 50% der geplanten Mittel erhalten wird und sich die finanzielle Situation des Landkreises weiter verschlechtert.

Da mit dem überarbeiteten Konzept kein Abbau der prognostizierten bzw. in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Fehlbeträge ausgewiesen wird, ist auch kein (beginnender) Abbau des „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ aufgezeigt, so dass das Konsolidierungskonzept auch den Vorgaben des § 100 Abs. 4 KVG LSA nicht entspricht. Zudem wird sich im Umfang der ausgewiesenen Fehlbeträge entgegen dem Überschuldungsverbot aus § 98 Abs. 5 KVG LSA der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in den kommenden Jahren weiter erhöhen.

Auch den Vorgaben des § 100 Abs. 5 KVG LSA, wonach im Haushaltskonsolidierungskonzept der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen sind, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wiederherzustellen, wird das vorgelegte Konzept nicht gerecht.

Vielmehr legt das Konzept erneut nahe, dass die geplanten Auszahlungen in nicht unerheblicher Höhe die geplanten Einzahlungen übersteigen. So wird vom Salzlandkreis allein in den Jahren 2020-2027 insgesamt ein Finanzmittelfehlbetrag im Umfang von -18,5 Mio. € ausgewiesen, obwohl sich ab dem Jahr 2023 zusätzlich eine gesetzliche Pflicht zum Ausgleich des Finanzplans ergibt. Wird das geplante Finanzplanergebnis des Jahres 2019 hinzugerechnet, ist sogar von einem Defizit i.H.v. -40,2 Mio. € auszugehen.

Anhand der Planung ist erkennbar, dass langfristig ein Abbau der Liquiditätskredite nicht möglich, sondern ein weiterer erheblicher Anstieg zu erwarten ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass das Konsolidierungskonzept den gesetzlichen Vorgaben nur dann nachkommt, wenn alle möglichen Anstrengungen zur Verbesserung der Haushaltslage erfüllt werden. Dabei muss sowohl die sparsamste Erfüllung der Pflichtaufgaben als auch eine die fehlende Leistungsfähigkeit berücksichtigende Schwerpunktsetzung bei freiwilligen Aufgaben Leitbild des Konzepts sein.

Den o.g. Feststellungen im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit des aktuellen Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde vom Salzlandkreis in seiner Stellungnahme vom 26.11.2019 nicht entgegengetreten. Vielmehr wird aus dem prognostizierten positiven Jahresergebnis 2019 ein Anspruch auf Vollzug der Haushaltssatzung hergeleitet.

Dabei geht die vorgetragene Annahme des Salzlandkreises, maßgeblich für die Beanstandungsverfügung vom 15.04.2019 sei allein der für das Jahr 2019 geplante Jahresfehlbetrag, fehl. Der Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA, welcher eine Konsolidierungspflicht gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA auslöst, steht gleichberechtigt neben den ebenfalls eine Konsolidierungspflicht auslösenden festgestellten Verstößen gegen § 98 Abs. 5 KVG LSA bzw. § 110 Abs. 2 KVG LSA.

Allen Anforderungen wird das nunmehr vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept - wie vorliegende ausgeführt – nicht gerecht.

Erneut ist daher festzustellen, dass das vom Salzlandkreis beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept nicht mit dem Willen des Gesetzgebers über eine schlüssige und auskömmliche Haushaltskonsolidierung im Einklang steht und demnach gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt.

Sofern Beschlüsse - wie vorliegend - das Gesetz verletzen, kann die Kommunalaufsichtsbehörde diese Beschlüsse gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstanden. Im Ergebnis der erfolgten Ermessensausübung zeigt sich, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten in Form einer Beanstandung geeignet, erforderlich und notwendig ist, um in gebotener Weise kurzfristig auf die Beseitigung der festgestellten Rechtsverstöße und langfristig auf die Verbesserung der Haushaltslage hinzuwirken.

Die Beanstandung des Beschlusses des Salzlandkreises über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts für den Zeitraum 2019 – 2028 ist geeignet, da hierdurch auf die Einhaltung der vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften hingewirkt werden kann und dem Salzlandkreis insbesondere nochmals der rechtswidrige Zustand der nicht auskömmlichen Konsolidierung aufgezeigt wird.

Die Beanstandung ist auch erforderlich, da der Salzlandkreis mit anderen Mitteln nicht wirksam zu einer konsequent sparsamen und nachhaltigen Haushaltskonsolidierung angehalten und ein weiterer Anstieg der Gesamtverschuldung vermieden werden kann. Zudem besteht kein milderes Mittel, welches es dem Salzlandkreis ermöglicht, das bestehende Konzept anhand weiterer auskömmlicher Konsolidierungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang eigenverantwortlich neu zu beschließen.

Die Entscheidung ist auch angemessen. Dem öffentlichen Interesse an einer auskömmlichen Konsolidierung, also den durch den Salzlandkreis durch eine vollständig ausgeglichene Haushaltsplanung zu erbringenden Nachweis, die stetige Erfüllung der Aufgaben wieder sicherstellen zu können und eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung wieder zu erlangen, muss das Interesse des Salzlandkreises, einen Beschluss über eine zwar gegenüber der ursprünglich beschlossenen Konsolidierungsplanung verbesserten, jedoch weiterhin unauskömmlichen Konsolidierung vollziehen zu können, zurück stehen.

Dabei bleibt auch nicht unbeachtet, dass es dem Salzlandkreis mittelfristig unmöglich sein dürfte, seine Überschuldungssituation vollständig aus eigener Kraft abzubauen. Jedoch erscheint es unter diesem Gesichtspunkt gerade zwingend, dass ein vollziehbares Haushaltskonsolidierungskonzept

- vorliegend auch als Voraussetzung eines Haushaltsvollzugs – zumindest sicherstellt, dass mittelfristig nicht noch eine Verfestigung der Überschuldungssituation eintritt. Daher liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass kurzfristig eine sukzessive und mittelfristig eine deutliche Verbesserung der Haushaltswirtschaft durch den Salzlandkreis aufgezeigt wird.

Letztlich verfängt auch nicht das vorgetragene Argument zu den vom Landkreis in Aussicht gestellten Klagen gegen die für 2019 zu erlassenen Kreisumlagebescheide. Diese sind im Rahmen einer satzungsrechtlichen Regelung bzw. auf Grund des § 17 Abs. 2 FAG LSA festzusetzen, stehen mithin im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Haushaltssatzung. Vorliegend ist jedoch über die Rechtmäßigkeit des vom Landkreis beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzepts zu befinden. Eine Entscheidung über den Widerspruch des Landkreises vom 18.04.2019 gegen die Beanstandungsverfügung vom 15.04.2019 ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag


Wersdörfer